

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die von uns getätigten Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Liefergegenstand:

Liefergegenstand ist werksgemischter Transportbeton nach UNI 11104 und EN 206-1. Alle Ausgangsstoffe (Zuschläge, Zemente, Zusatzmittel, Zusatzstoffe) die für die Herstellung unserer Betonprodukte verwendet werden sind CE zertifiziert und entsprechen somit den aktuellen europäischen Normen.

Alle Betonpreise verstehen sich pro Kubikmeter verdichteten Frischbeton. Hinweise über die Gefahren der Betonprodukte können aus dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

2. Bestellung:

Für die Auswahl der richtigen Betonsorte und Menge sowie die Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist allein der Kunde verantwortlich. Die Rienz Beton GmbH haftet lediglich für die bestellte Zusammensetzung.

Für die Folgen unrichtiger Angaben oder Übermittlungsfehler haftet der Kunde.

Falscher Beton, insbesondere fehlerhafte Konsistenz oder falsche Festigkeitsklasse darf nicht verarbeitet werden.

Bei folgenden Ereignissen behält sich die Rienz Beton GmbH das Recht vor, sämtliche Lieferungen/Bestellungen zu unterbrechen bzw. zu annullieren: Rohstoffmangel, Brand/Schäden an Anlagen oder Fahrzeugen, behördliche Eingriffe, Streik, Verkehrsunterbrechungen, schlechte Witterungsverhältnisse und dadurch gefährliche Baustellenzufahrten oder andere nicht direkt der Rienz Beton GmbH anzulastende Gründe. In all diesen Fällen kann die Rienz Beton GmbH nicht haftbar gemacht werden.

Bei nicht erfolgten oder verspäteten Zahlungen behält sich die Rienz Beton GmbH vor, laufenden Lieferungen einzustellen oder auslaufenden Lieferverträgen auszusteigen.

Alle Bestellungen müssen bis 18 Uhr des Tages vor der Lieferung (Vortages) telefonisch oder schriftlich bei der Firma Rienz Beton GmbH aufgegeben werden. Bestellungen oder deren Mengenerhöhungen nach der genannten Zeit können abgewiesen werden. Wird eine Bestellung nach der Beladung des Mischfahrzeuges abgesagt, wird die gesamte Ladung dem Kunden verrechnet.

3. Gewährleistung/Haftung:

Die vereinbarte Qualität und Beschaffenheit der Betonprodukte werden zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden gewährleistet. Bei Selbstabholung garantiert die Rienz Beton GmbH ausschließlich für die fach- und normgerechte Produktion laut M.D. vom 14.01.2008.

Alle Betonprodukte müssen während dem Abbinden und während der ersten Tage der Aushärtung, vor Frost und Wasserverdunstung (direkte Sonneneinstrahlung, Wind) geschützt werden. Diesbezüglich gilt es die Nachbehandlungsdauer der aktuellen Normen und Richtlinien einzuhalten.

Mängel sind unverzüglich zu melden.

Werden auf der Baustelle im Frischbeton Zusätze, Zusatzmittel, Zemente, oder andere Materialien, die Betoneigenschaften verändern können beigemischt, erlischt unsere Gewährleistung.

Ebenso übernimmt die Rienz Beton GmbH keine Haftung, wenn Bauabschnitte mit Fertigbeton anderer Hersteller zusammen betoniert wird.

Die Firma Rienz Beton GmbH übernimmt keine Haftung für die Betonqualität im eingebrachten bzw. im erhärteten Zustand. Probewürfel gelten nur dann als Nachweis für die

Betoneigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen werden und den geltenden Normen laut D.M. 14.01.2008 entsprechen. Entnahme und Lagerung der Probenwürfel sind laut UNI EN 12390-2 vorzunehmen. (28 Tage bei 95% Luftfeuchte und 20°C)

Die maximale erlaubte Absenkung des "Abram Konus" bei der Konsistenzklasse S5 ist 250 mm. Über diesem Maß erlischt unsere Gewährleistung.

Für die korrekte Verarbeitung und Einbringung der Betonprodukte sind ebenfalls die aktuellen Normen und Richtlinien gültig. Für Verarbeitungs-, Einbau- und Nachbehandlungsfehler übernimmt die Rienz Beton GmbH keine Haftung.

4. Lieferung:

Eventuelle benötigte behördliche oder private Genehmigungen für die Zufahrt und den Aufenthalt auf der Baustelle muss der Kunde auf eigene Kosten beschaffen.

Der Kunde, bzw. der Auftraggeber der Lieferungen, ist verpflichtet, auf eigene Initiative die Fa. Rienz Beton GmbH über alle Risiken und Gefahren auf der Baustelle und der Zufahrt zur Baustelle zu informieren. Die Transportfahrzeuge müssen die Baustellen ohne jede Gefahr erreichen und verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen bis 40 T Gesamtgewicht unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Bei gefährlichen Zufahrten zur Baustelle oder Abladestelle haftet der Kunde für aufkommende Schäden an Mensch und Maschine (GVD 81/2008). Bei Zufahrten zur Baustelle über Forststraßen oder Güterwege behält sich die Rienz Beton GmbH das Recht vor die Lademenge / Ladegewicht an die Verhältnisse anzupassen. Dies kann eine Erhöhung des Transportpreises verursachen.

5. Entladung:

Der Abnehmer auf der Baustelle ist verpflichtet die bestellten Produkteigenschaften mit dem Lieferschein zu vergleichen. Abweichungen bezüglich Festigkeitsklasse, Umweltklasse, Konsistenz, Verarbeitbarkeit, Größtkorn, Sieblinie und Farbe müssen sofort kontrolliert und im Werk gemeldet werden. Das Abladen bzw. Einbringen der Ladung entspricht einer uneingeschränkten Annahme der Lieferung.

Als maximale Abladezeit gilt eine Stunde nach Ankunft auf der Baustelle. Nach diesem Zeitpunkt erlischt die Gewährleistung auf die Produktqualität. Es ist erlaubt innerhalb der genannten Zeitspanne Wasserzugaben anzuordnen um die bestellte Konsistenz einzustellen.

Um zu verhindern, dass während dem Betontransport Material aus der Mischtrommel überläuft, wird im Allgemeinen ein Teil des Anmachwassers bei der Produktion zurückgehalten. Es ist somit erlaubt das fehlende Wasser auf der Baustelle beizumischen um die bestellte Konsistenz einzustellen. Weitere Wasserzugaben müssen vom Abnehmer auf dem Lieferschein bescheinigt werden, damit erlischt die Gewährleistung auf die Produkteigenschaften (z.B. mechanische Festigkeit, Expositionsclassen, Schwinden...)

Der Kunde muss eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung stellen. Die Pumpen- und Fahrmischer-fahrer sind nur berechtigt ihre Maschine zu bedienen, für die bautechnisch fachgerechte Einbringung des Betons ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

Wir stellen zusätzliche Rohr- und Schlauchleitungen zur Verfügung. Für den Zusammen- und Abbau, sowie deren Reinigung ist der Kunde verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust.

6. Rechtsanwendung und Gerichtsstand:

Es wird italienisches Recht angewandt. Für alle entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Brunecker Bezirksgericht oder das Landesgericht zuständig.

St. Lorenzen, am 25.01.2023